

# Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Lindorf

Vom 26.01.1998

Mit eingearbeiteten Änderungen vom 30.03.1998, 04.05.1998 und 18.07.2011

## I. Miete und Mietnebenkosten

### 1. Veranstaltungen im Saal

- |       |   |          |
|-------|---|----------|
| 1.1   | Veranstaltungen bis zu 3 Stunden Dauer:   | 75,00 €  |
|       | Veranstaltungen von 3 bis max. 10 Stunden Dauer   | 125,00 € |
| 1.2   | Zuschläge:  |          |
| 1.2.1 | Jede angefangene weitere Veranstaltungsstunde:  | 12,00 €  |
| 1.2.2 | Veranstaltungen kommerzieller Art:  | 62,00 €  |
| 1.3   | Die Überlassung des Jugendraums erfolgt für Lindorfer Bürger kostenlos.<br>Für Auswärtige beträgt die Miete 25,00 € je Veranstaltung. |          |

2. Eingetragene Vereine aus dem Stadtgebiet Kirchheim unter Teck erhalten die Räume mietfrei. Das Lindorfer Blättle "LinFos" wird den eingetragenen Vereinen gleichgestellt. Veranstaltungen der Kirche sowie städtische Veranstaltungen und Schulveranstaltungen sind im örtlichen Rahmen (gleich wie bei den Vereinen) mietfrei.

3. Sollten die benutzten Räume und Toiletten bei der Rückgabe/Abnahme nicht ordnungsgemäß gereinigt sein, werden die anfallenden Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **II. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

1. Wird vom Veranstalter bzw. Mieter eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der Mietkosten zu bezahlen.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter/Mieter den Ausfall nicht zu vertreten hat, oder die Absage mindestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Vermieter eingegangen ist, oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

## **III. Pflichten und Aufgaben des Veranstalter/Mieters**

Das Auf- und Abbauen von Stühlen und Tischen sowie die Reinigung der benutzten Räume und Toiletten ist Aufgabe des Veranstalter/Mieters.

## **IV. Bewirtschaftung**

1. Die Bewirtschaftung des Saals (Verabreichen von Getränken und Speisen) erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte. Catering ist nicht erlaubt.
2. Lindorfer Vereine, Feuerwehr und Kirchen haben die Möglichkeit, die Bewirtung selbst zu übernehmen.
3. Die Bewirtschaftung des Jugendraumes ist in Eigenregie möglich.
4. Diejenigen Nutzer, welche vor Inkrafttreten der Änderung einen Tag nach öffentlicher Bekanntmachung bereits das Bürgerhaus verbindlich für zukünftige Termine gebucht haben, fallen unter die bisherige Regelung. Für alle nach diesem Zeitpunkt liegenden Buchungen gilt die neue Regelung.

## **V. Haftungsausschluss**

Es gelten die Bestimmungen über den Haftungsausschluss bei Überlassung von städtischen Einrichtungen und Anlagen vom 05.12.1983.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 18.07.2011

Würtele  
Ortsvorsteher